

Pressesprecher: Thomas Brandl
Telefon 08342 911-346
Fax 08342 911-565
pressestelle@ostallgaeu.de
Marktoberdorf, den 18.03.2020

Medieninfo

Coronavirus: Termine im Landratsamt nur nach Vereinbarung

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts Ostallgäu ab Donnerstag, 19. März, bis zunächst Montag, 30. März 2020, nur noch nach Terminvereinbarung, per E-Mail oder telefonisch erreichbar. „Der Dienstbetrieb wird aber selbstverständlich aufrecht erhalten“, sagt Landrätin Maria Rita Zinnecker.

Für den Freistaat Bayern wurde am vergangenen Montag der Katastrophenfall ausgerufen. Hintergrund ist die fortschreitende Dynamik, mit der sich das Coronavirus derzeit verbreitet. „Wir treffen diese Maßnahme nun, um die Besucher und Mitarbeiter zu schützen und gleichzeitig den Dienstbetrieb zu sichern“, sagt Zinnecker.

Termine werden ausschließlich vergeben, wenn eine persönliche Vorsprache erforderlich ist. Die Ansprechpartner sind im Internet auf www.buerger-ostallgaeu.de/buergerservice.html gelistet.

Die Bürger werden um Verständnis und Rücksichtnahme gebeten. Mit dieser Maßnahme sollen die Infektionsketten unterbrochen werden. Alle weiteren Infos zur Maßnahme und zum Coronavirus im Ostallgäu gibt es auf der Internetseite www.ostallgaeu.de.

Für die Terminvergabe beim Bürgerservice bzw. der Kfz-Zulassungsstelle gelten vom 19. März 2020 bis zunächst 30. März 2020 folgende Regelungen:

- Die Zulassungsstelle ist durch die Terminvergabe nur in einem zeitlich eingeschränkten Umfang für Kundenverkehr geöffnet und wird grundsätzlich nur Fälle bearbeiten, welche dem gewerblichen, handwerklichen und landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind und damit der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit von Unternehmen dienen.
- Private Zulassungen nur nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Rufnummer 08342/911-0 und in besonders begründeten, dringlichen Fällen.
- Wir behalten uns vor, nur einzelne Kunden ins Landratsamt bzw. in den Wartebereich vorzulassen, damit zu jeder Zeit ein ausreichender Mindestabstand zwischen Kunden und Mitarbeitern gewährleistet ist.

- Personen, die nicht nachweislich unter den oben genannten Personenkreis fallen, wird der Zugang ins Gebäude nicht gestattet.
- Den Schilderwerkstätten ist der weitere Betrieb in diesem eingeschränkten Umfang und mit der Auflage der Wahrung von Mindestabständen bei der Bedienung von Kunden, ggf. per Ausnahmeerlaubnis, ebenfalls gestattet.